

Hygieneschutzkonzept
für den
Ammerlander Segel-Club e.V.

Stand: 17.05.2021

Allgemeines und Organisatorisches

- Das Clubgelände des AmSC e.V. ist weiterhin ausschließlich für den Sportbetrieb (Segeln, Segeltraining und Regatten) geöffnet.
- Durch Vereinsmailings und Aushänge ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Trainer und Mitglieder, die einen Jour- oder Regatta-Dienst ausüben, werden über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Verweis des Grundstücks (Ausübung des Hausrechts).

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im Innen- und Außenbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten des Geländes und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren..
- Vor Betreten der Bootshouses ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.

?Dazu müssten wir das Desinfektionsmittel bereitstellen !!, ist im kammerl mit tüchern noch vom letzten Jahr vorhanden !!
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, , Abholung und Rückgabe von Segel-Material etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Lagerplätze für Bootsmaterial und Schuppen** werden nur einzeln und zur Entnahme und Rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei großen Gegenständen notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Regatten oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch möglichst immer gleich gehalten.

Maßnahmen zur Testung – sofern geboten (Inzidenz über 100)

- Vor Betreten der Clubgeländes wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Zusätzliche Maßnahmen zum Training

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass der direkte Kontakt zw. den Gruppen vermieden wird.
- Für das Bootshaus werden aufgrund der offenen Bauweise zum Hafenbecken keiner zusätzlichen Lüftungsintervalle festgelegt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt. Die Türen sind nach der Nutzung offen stehen zu lassen.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten.

Zusätzliche Maßnahmen bei Regatten

- Vor und nach den Regatten gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Regatten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten der gastierenden Segler sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim AmSC als gastgebender Verein.
- An den Regatten **dürfen nur Segler teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Der AmSC stellt sicher, dass **die Teilnehmer über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** sind.
- Der AmSC ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen von der Regatta auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Teilnehmer slippen die Boote soweit möglich mit Abstand. Sofern ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind Masken zu tragen.
- **Unnötiger Körperkontakt** wird vermieden.

- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Ab einer Inzidenz > 100 ist der **Zugang zum Grundstück während Regatten** für Zuschauer untersagt.
- Für die Durchführung von Regatten werden evtl. darüber hinausgehende Hygienemaßnahmen gesondert festgelegt und kommuniziert.

Erleichterung für Geimpfte und Covid-Genesene

- Bereits seit dem 6. Mai gelten für vollständig Geimpfte (seit Zweitimpfung sind mindestens 14 Tage vergangen) sowie Covid-Genesene bestimmte Erleichterungen, u.a. der geltenden Kontaktbeschränkungen (auch im Sport). Bei der Zahl der maximal erlaubten Kontaktpersonen werden sie also nicht mehr mitgezählt. Für diesen Personenkreis entfällt auch die Testpflicht, so dass beispielsweise vollständig geimpfte Übungsleiterinnen und Übungsleiter keinen Testnachweis erbringen müssen. Als genesen gelten laut §1a der 12 BayLfSMV alle Personen, die einen Nachweis über einen positiven PCR-Test deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache, der nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorweisen können.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand